

# Initiativen der KPÖ

Gemeinderatssitzung am 19.05.2022

|  |                      |
|--|----------------------|
| <b>Antrag</b>  |                      |
| <b>Aufnahme von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ins städtische Tarifsysteem</b> | Mina Naghbi          |
| <b>Dringliche Anträge</b>  |                      |
| <b>Petition an den Bundesgesetzgeber – Verbesserung des Diskriminierungsschutzes</b>         | Mag.a Uli Taberhofer |



**KPÖ-Gemeinderatsklub**  
8011 Graz – Rathaus, Zimmer 236

Tel: + 43 (0) 316 – 872 2151  
Fax: + 43 (0) 316 – 872 2159  
E-Mail: [kpoe.klub@stadt.graz.at](mailto:kpoe.klub@stadt.graz.at)

**Gemeinderätin Mina Naghibi**

Donnerstag, 19. Mai 2022

## **Antrag**

### **Betrifft: Aufnahme von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ins städtische Tarifsysteem**

Bildung gehört zu den Grundaufgaben einer Kommune, Bildungsstätten daher zur Basis dieser Infrastruktur. Somit ist der Bildungsauftrag eine Aufgabe der öffentlichen Hand. Die Bildungsressorts des Landes Steiermark und der Stadt Graz haben diese Verantwortung in den letzten Jahren in einem beträchtlichen Anteil in die Hände privater Träger übergeben. Jetzt stehen einige private Träger vor finanziellen Problemen, die die kommunale Ebene nicht alleine bewältigen kann.

Der KPÖ wurde von Trägern kommuniziert, dass ihnen Transparenz zwischen der Stadt Graz und den privaten Trägern sehr wichtig ist und bekundeten dabei Sorgen ihrerseits, dass das Bildungsressort nicht mehr hinter der ihnen gegenüber getätigten Zusage, neue Gruppen ins städtische Tarifsysteem zu übernehmen, stehen würde. Dort, so hieß es, wurde argumentiert, dass man nun kein Geld mehr dafür bekäme.

Vom Bildungsressort der Stadt Graz hingegen hieß es, auf den oben beschriebenen Sachverhalt angesprochen, dass niemals ein solches Versprechen den privaten Trägern gegenüber ausgesprochen wurde. Vom Land Steiermark seien lediglich Baubewilligungen erteilt worden.

In anderen Fällen suchen Bauträger beim Land Steiermark um Bewilligungen an, Siedlungen mit Kindergarten bauen zu können. In jenen Fällen, in denen das Land erklärt, dass es im betreffenden Gebiet eine Unterversorgung an Kinderbildungs- und -betreuungsplätzen gibt, bekommt der Bauträger einen Baukostenzuschuss. Der Bauträger baut und fragt private Träger, ob diese den Kindergarten bzw. die Kinderkrippe führen wollen. Daraufhin muss der private Träger dann mit dem ABI sprechen, ob dieser neue KBBE-Standort in das städtische Tarifsysteem aufgenommen werden wird, woraufhin das ABI dann erst nach eigenen Kriterien entscheidet. Die Tatsache, dass das ABI nicht gleich zu Beginn in den Entscheidungsprozess miteinbezogen wird, führt zu vielen Herausforderungen, mit negativen Folgen.

Dem Bildungsressort steht ein jährliches Budget zur Verfügung, mit dem zehn Gruppen ins städtische System übernommen werden können. In Anbetracht der widersprüchlichen Aussagen der Beteiligten im Vergabeprozess der städtischen Tarifplätze und der in der bisherigen Struktur unzureichenden Möglichkeiten, solche Probleme in Zukunft zu verhindern, braucht es Richtlinien, um die gängigen Abläufe, die allen Beteiligten unnötig Zeit, Geld und Personalressourcen kosten, konstruktiver zu gestalten. Weiters muss ein transparenter Prozess gewährleistet sein, in dem man

erfährt, wo und wann etwas geplant wird, welche Gruppen ins städtische Tarifsysteem übernommen werden und wann das jährliche Kontingent seitens der Stadt Graz erschöpft ist. Somit würden alle Beteiligten wissen, woran sie sind und hätten damit Sicherheit in der Planung und Umsetzung.

Die Stadt Graz soll einen aktuellen Überblick darüber haben, wo der Bedarf für Kinderbildungs- und -betreuungsstätten hoch sein wird und wo elementare Bildungs- und -betreuungseinrichtungen errichtet werden sollen. Um das möglich zu machen, ist eine Bedarfserhebung bezüglich der Bebauungspläne nötig, damit in Erfahrung gebracht werden kann, wo in Zukunft der Bedarf am höchsten sein wird.

In Anbetracht dessen, dass immer noch viele berufstätige Eltern von Kleinkindern, ganz besonders, wenn sie einen Kinderkrippenplatz für ihr Kind benötigen, um einen Platz bangen und ihn unter Umständen nicht bekommen, ist die oben beschriebene Problematik erst recht nicht hinzunehmen. Es bedarf daher dringend konstruktiver und transparenter Vorgaben für alle wirtschaftlich Beteiligten und politisch Verantwortlichen, welche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen wo gebaut und ob bzw. wann diese ins städtische Tarifsysteem übernommen werden können.

Ich stelle daher namens des KPÖ-Gemeinderatsklubs den

## **Antrag**

**Der zuständige Bildungsstadtrat Kurt Hohensinner wird aufgefordert, eine Bedarfserhebung im Sinne des Motiventextes durchzuführen und darüber hinaus Vorschläge zu machen, wie die Zusammenarbeit zwischen Land Steiermark, dem Bildungsressort der Stadt Graz und privaten Trägern transparent, bedarfsorientiert, konstruktiv und unter möglichst früher Einbeziehung des ABI gelingen kann.**



**KPÖ-Gemeinderatsklub**

8011 Graz – Rathaus, Zimmer 236

Tel: + 43 (0) 316 – 872 2151

Fax: + 43 (0) 316 – 872 2159

E-Mail: [kpoe.klub@stadt.graz.at](mailto:kpoe.klub@stadt.graz.at)

**Gemeinderätin Mag.a Uli Taberhofer**

Donnerstag, 19. Mai 2022

**Antrag zur dringlichen Behandlung**  
(gemäß §18 der Geschäftsordnung des Gemeinderates)

**Betrifft: Petition an den Bundesgesetzgeber – Verbesserung des  
Diskriminierungsschutzes**

Eine Wohnung wird aufgrund der Herkunft nicht vergeben, die Jobeinstellung wird verhindert aufgrund der Religion oder Werbung entwürdigt eine Personengruppe aufgrund ihres Geschlechts. Das sind nur einige Beispiele für Benachteiligungen oder Herabwürdigungen von Gruppen oder einzelner Personen aufgrund verschiedener Merkmale oder Eigenschaften und bedeutet Diskriminierung. Dieser Situation gilt es verstärkt auf allen Ebenen entgegenzuwirken.

Um einen umfassenden Schutz vor Diskriminierung in Österreich erzielen zu können, bedarf es in verschiedenen Bereichen zahlreicher Verbesserungen – vor allem auch Anpassungen auf der rechtlichen Ebene. So gibt es derzeit keinen gesetzlichen Schutz, wenn Personen beim Zugang und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung, des Alters, der Religion und Weltanschauung benachteiligt oder belästigt und so in ihrer Würde verletzt werden. Das gilt auch für den Bereich des Sozialschutzes, bei sozialen Vergünstigungen und bei der Bildung.

Wesentlich ist, dass Menschen in unterschiedlichen Lebensbereichen keinen Diskriminierungen und Belästigungen ausgesetzt werden dürfen. Darum braucht es eine Vereinheitlichung des Gleichbehandlungsrechts. Denn die bestehende Kompetenzaufteilung in der Bundesverfassung führt dazu, dass es sehr viele unterschiedliche Rechtsgrundlagen für das Gleichbehandlungsrecht in Österreich gibt. So unterscheidet sich z.B. der Diskriminierungsschutz für die Privatwirtschaft von jenem des öffentlichen Dienstes. Zusätzlich gibt es auf Bundesländerebene zahlreiche unterschiedliche Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsgesetze für die Landesbediensteten und für die Bereiche Soziales, Gesundheit, Bildung sowie Güter und Dienstleistungen. Diese Zersplitterung zu 21 unterschiedlichen Gesetzen in Österreich führt somit auch zu Umsetzungslücken. Deshalb wäre es erforderlich, die zahlreichen Antidiskriminierungsgesetze zu vereinheitlichen und ein generelles Diskriminierungsverbot zu verankern, das gleichen Schutz vor allen Formen der Diskriminierung bietet und dadurch niederschweligen Zugang zum Recht ermöglicht. In Zusammenhang mit diesem Diskriminierungsverbot sollen auch Maßnahmen zur Rechtsdurchsetzung und Schadenersatzregelungen, ein erweiterter Schutz vor Belästigung sowie die Ausweitung der Kompetenzen der Gleichbehandlungskommission und der zuständigen Gleichbehandlungsanwält:innen umgesetzt werden. Hier bedarf es auch eines Klagsrechts- und Klagsbudget wie es auch von der Gleichbehandlungsanwaltschaft gefordert wird (siehe:

<https://www.gleichbehandlungsanwaltschaft.gv.at/Gleichstellungspolitik>). Diese Vorgangsweise würde damit auch die Grundlage für die Arbeit der Gleichbehandlungsanwaltschaft verbessern und durch zusätzliche personelle, technische sowie finanzielle Ressourcen könnte sie auch den Anforderungen im Interesse der Menschen in den nächsten Jahren gerechter werden.

Daher stelle ich namens des KPÖ-Gemeinderatsklubs folgenden

### **Antrag zur dringlichen Behandlung**

(gemäß §18 der Geschäftsordnung des Gemeinderates)

**Der Grazer Gemeinderat wolle beschließen:**

**Der Bundesgesetzgeber wird auf dem Petitionswege aufgefordert, die zahlreichen Antidiskriminierungsgesetze zu vereinheitlichen und ein generelles Diskriminierungsverbot zu verankern, das wie im Motiventext beschrieben, gleichen Schutz vor allen Formen der Diskriminierung bietet.**



**KPÖ-Gemeinderatsklub**

8011 Graz – Rathaus  
2. Stock, Zimmer 236

Tel.-Nr.: + 43 (0) 316 – 872 2151

Fax: + 43 (0) 316 – 872 2159

E-Mail: [kpoe.klub@stadt.graz.at](mailto:kpoe.klub@stadt.graz.at)

**Gemeinderätin Mag.a Sahar Mohsenzada**

Donnerstag, 19. Mai 2021

## **Zusatzantrag**

Betrifft: **TOP 2: Jugendstrategie 2022 bis 2026 Grundsatzbeschluss**

Ich stelle namens des KPÖ-Gemeinderatsklubs folgenden

## **Zusatzantrag**

**Explizit wird festgehalten, dass aus diesem Grundsatzbeschluss keine budgetären Auswirkungen erwachsen bzw. dieser Grundsatzbeschluss nicht automatisch mit der Zuteilung zusätzlicher Budgetmittel verknüpft ist. Die aus diesem Grundsatzbeschluss resultierenden Projekte und Maßnahmen und die damit verbundenen budgetären Folgen sind über die zuständigen Fachabteilungen und deren Ressortbudgets zu bestreiten bzw. in der Form von gesonderten Projektgenehmigungen im Gemeinderat zu beantragen.**